

Dienstleistungskontingent

§1 Art und Umfang der Dienstleistung

Das Dienstleistungskontingent umfasst die Beratung zu Fragen, die über die Leistungen des Hotline Supportvertrag hinausgehen.

- Programmanpassungen
- Formularanpassungen
- Beratung zum Einsatz der Produkte (Consulting)
- Installation der Lösung
- Schulungen und/oder Trainings
- Hilfestellung bei Fragen oder Problemen der generellen IT Infrastruktur
- Wartung von Hardwarekomponenten

Voraussetzung für den Abschluss eines Dienstleistungskontingents ist ein gültiger Softwarepflegevertrag.

Die im Rahmen des Dienstleistungskontingents erbrachten Dienstleistungen stellen keine Werkvertragsleistungen im Rechtssinne dar.

Beratungsdienstleistungen werden nach definierten Zeiteinheiten abgerechnet. Übliche Abrechnungszyklen sind hierbei Zeiteinheiten á 15 Minuten. Abgerechnet wird jeweils die begonnene Zeiteinheit in voller Höhe.

Der Aufwand für Fahrtkosten, Unterkunft und Spesen ist in den unten aufgeführten Preisen noch nicht enthalten und wird in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Reisezeit wird zu 100% verrechnet.

Anfragen von Kunden ohne gültigen Hotline-Supportvertrag sind grundsätzlich kostenpflichtig. Berechnungsgrundlage ist soweit nicht anders angeboten die Preisliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§1.1 Voraussetzung Softwarepflegevertrag

Dieser Vertrag ergänzt den Softwarepflege Vertrag und gegebenenfalls den Hotline- Support-Vertrag. Es gelten alle in den genannten Verträgen aufgeführten Bedingungen, soweit sie nicht in diesem Papier ergänzt werden.

§2 Vergütung

Der Betrag der Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Die Vergütung ist im Voraus fällig.

HELIUM V ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert.

Alle Preise und Vergütung verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger gesetzlicher Abgaben.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn HELIUM V über den Betrag verfügen kann.

HELIUM V ist berechtigt, die Vergütung jederzeit entsprechend ihrer allgemeinen Preisliste anzupassen. HELIUM V teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung mindestens zwei Monate vorher schriftlich mit.

§3 Geltungsdauer, Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden.

Die Auftragsbestätigung gilt zwei Tage nach dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum als zugestellt.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr.

Kontingente die länger als 12 Monate nicht genutzt wurden verfallen.

§4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Auf die Mitwirkungspflicht des Kunden wie im Softwarepflegevertrag § 4 mit den Unterpunkten beschrieben wird ausdrücklich hingewiesen.

Eugendorf / Stuttgart im August 2014

Ing. Werner Hehenwarter

Geschäftsführer